

Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Informatik: Games Engineering an der Technischen Universität München

Vom 2. September 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Informatik: Games Engineering an der Technischen Universität München vom 2. April 2014, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 der Sammeländerungssatzung zur Änderung der Bewerbungsfristen für die Studiengänge der Fakultät für Informatik an der Technischen Universität München vom 3. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In § 41 werden hinter den Worten „Studienbegleitendes Prüfungsverfahren“ ein Komma und das Wort „Prüfungsformen“ eingefügt.
- b) Die „Anlage 3: Studienpläne“ wird gestrichen.

2. § 36 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte), die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ oder weitere vom Vorstand Lehre zugelassene und im Internetangebot des Immatrikulationsamtes der Technischen Universität München veröffentlichte Sprachtests zu erbringen; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden.“

3. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.“

4. In § 40 Abs. 2 Satz 1 wird die Ziffer „20“ durch die Ziffer „30“ ersetzt.

5. § 43 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Neben den in Anlage 1 A genannten Modulprüfungen im Umfang von 30 Credits in den Pflichtmodulen sind Modulprüfungen im Umfang von mindestens 54 Credits in Wahlmodulen aus dem Wahlmodulkatalog Informatik: Games Engineering gemäß Anlage 1 B und Modulprüfungen im Umfang von mindestens 6 Credits in Wahlmodulen aus den Überfachlichen Grundlagen gemäß Anlage 1 C nachzuweisen.“

6. Anlage 1: Prüfungsmodule wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift und die Tabelle zu den Pflichtmodulen „A Pflichtmodule“ werden durch folgende Überschrift und Tabelle ersetzt:

A Pflichtmodule (30 Credits):

IN2015	Image Synthesis	4V	4	5	s	75-125	E
IN2107	Master-Seminar	2S	2	5	wiss. Aus- arbeitung		D/E
IN2106	Master-Praktikum	6P	6	10	Projekt- arbeit		D/E
IN2257	Zusätzliches Master-Praktikum	6P	6	10	Projekt- arbeit		D/E

- b) Die Überschrift und die Einleitung zu den Wahlmodulen „B Wahlmodulkatalog Informatik: Games Engineering“ werden durch folgende Überschrift und Einleitung ersetzt:

„B Wahlmodulkatalog Informatik: Games Engineering (54 Credits):

¹Aus den folgenden Wahlmodulen sind insgesamt 54 Credits zu erbringen. ²Credits aus Modulen, in denen bereits im Erststudium Prüfungen abgelegt wurden, können nicht eingebracht werden. ³Für die Auswahl der Module gelten folgende Bedingungen:

1. Grundstruktur (mindestens 35 Credits):

Aus dem im Folgenden genannten Bereich „Internet-Technologien“ sind mindestens 5 Credits zu erbringen, aus dem Bereich „Datenbanken“ 6 Credits. Aus den im Folgenden genannten Spezialisierungslinien sind zwei auszuwählen, aus denen dann jeweils mindestens 10 Credits, zusammen mindestens 24 Credits erbracht werden müssen.

2. Die verbleibenden Credits (bis zu 19) sind beliebig

- a. zusätzlich aus den beiden oben genannten Bereichen und den beiden gewählten Spezialisierungslinien
- b. oder den weiteren Spezialisierungslinien
- c. oder den im Folgenden genannten zusätzlichen Wahlmodulen
- d. oder den Fachgebieten aus dem Wahlfachkatalog des Masterstudienganges Informatik zu wählen. ⁴Ein Modul darf nur einmal eingebracht werden.“

7. In Anlage 2: Eignungsverfahren werden in Nr. 5.1.4 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Bewerber oder Bewerberinnen mit Anspruch auf Nachteilsausgleich wegen Behinderung, chronischer oder längerfristiger Erkrankung erhalten auf Antrag, abweichend von Nr. 5.1.1 bis 5.1.3, anstelle einer Direktablehnung eine Einladung zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens, wenn Sie beim Erreichen der Bestnote in ihrer Abschlussnote eine Direktzulassung oder eine Zulassung zur zweiten Stufe erhalten hätten. ⁴Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.“

8. Die Anlage 3: Studienpläne wird gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. Juli 2016 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 2. September 2016.

München, 2. September 2016

Technische Universität München
Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. September 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. September 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. September 2016.